

105. Bezieht sich die Vorschrift des § 1369 BGB. auch auf einen Erwerb, den die Frau vor der Eingehung der Ehe macht?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1923 i. S. G. (Berl.) w. U. (R.).
IV 313/22.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Eheleute B. haben in ihren insoweit gleichlautenden Testamenten vom 14. Dezember 1913 sich gegenseitig als Erben und ihre Kinder als Nachrben eingesetzt und weiter bestimmt:

Was meine Töchter als Nachrbeil, Erbteil oder Pflichtteil aus meinem Nachlaß erhalten, soll Vorbehaltsgut sein und der Verwaltung und Nutzung ihrer Ehemänner nicht unterliegen.

Meinen Töchtern bestimme ich zu Nachrben ihre ehelichen Nachkommen . . .

Ich setze einen Testamentsvollstrecker zu folgenden Zwecken ein. Er hat bis zum Eintritt der beiden Nachrbsfolgen die Rechte der Nachrben auszuüben und deren Pflichten zu erfüllen; sodann hat er die Verwaltung des Vorbehaltsguts meiner Töchter zu übernehmen, solange diese verheiratet sind. Verheiratet sich eine meiner Töchter nochmals, so soll die Testamentsvollstreckung wieder aufleben und der Testamentsvollstrecker die Verwaltung des von mir herührenden Vermögens wieder besorgen. Zu dem Zweck hat meine Tochter ihm das Erbteil wieder herauszugeben.

Der Ehemann B. ist 1914, die Ehefrau 1916 gestorben. Zur Zeit der Errichtung des Testaments und zur Zeit des Ablebens der Genannten war die eine ihrer beiden Töchter verwitwet; sie hat sich im Februar 1917 mit dem Beklagten verheiratet und lebt mit ihm im gesetzlichen Güterstande. Über die Frage, ob der Ehemann oder der Testamentsvollstrecker das ererbte Vermögen der Frau in Besitz zu nehmen habe, entstanden Meinungsverschiedenheiten. Im April 1919 hat der damalige Testamentsvollstrecker das Vermögen dem Ehemann übergeben, der es jetzt im Besitz hat. Der jetzige Testamentsvollstrecker vertritt den Standpunkt, daß er zur Verwaltung und zum Besitze des

Nachlaßvermögens berechtigt sei, und hat gegen den Ehemann Klage auf Herausgabe des in seiner Verwaltung befindlichen elterlichen Erbteils seiner Frau, sowie auf Rechenschaftslegung und Auskunftserteilung erhoben. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht verurteilte den Beklagten durch Teilurteil zur Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses und zur Rechenschaftslegung über die Verwaltung. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Hinsichtlich des Erbteils der Tochter A., die zur Zeit der Errichtung des Testaments und zur Zeit des Erbfalls Witwe war und sich erst später mit dem Beklagten verheiratete, sagt das Berufungsurteil — unter Verweisung auf ein früheres Kammergerichtsurteil Rpr. d. OÖG. Bd. 33 S. 339 —, es erscheine ihm fraglich, ob der § 1369 BGB. dahin verstanden werden müsse, daß er auf eine vor der Eheschließung erfolgte Zuwendung nicht anwendbar sei; da jedoch ein Urteil des Reichsgerichts in diesem Sinne vorliege (RÖZ. Bd. 65 S. 367), so lasse es die Frage dahingestellt. Es gewinnt keine Entscheidung auf der Grundlage, daß auch dann, wenn das fragliche Nachlaßvermögen nicht Vorbehaltsgut geworden sei, die weiter getroffene Anordnung der Erblasser über die Testamentsvollstreckung wirksam geworden sei und den Klagenanspruch rechtfertige.

Der Senat hat die Frage, ob nach § 1369 BGB. auch bei Zuwendungen, die vor der Ehe erfolgen, der Zuwendende wirksam anordnen kann, daß der Erwerb bei der Eheschließung Vorbehaltsgut werden soll, einer neuerlichen Prüfung unterzogen, und ist zu ihrer Bejahung gelangt. Aus dem Wortlaute der Vorschrift und aus ihrer Vergleichung mit anderen Vorschriften des ehelichen Güterrechts ergibt sich ein zwingender Schluß weder in dem einen noch in dem anderen Sinne, ebensowenig aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Als hauptsächlichster sachlicher Grund für die Ausschließung der Möglichkeit, schon vor der Ehe zukünftiges Vorbehaltsgut zu begründen, ist in dem Urteil RÖZ. Bd. 65 S. 367 angeführt, daß dem Manne das Recht zugebilligt werden müsse, schon vor Eingehung der Ehe Gewißheit über die Vermögensverhältnisse der Frau, namentlich über den Umfang etwa vorhandenen Vorbehaltsguts, zu haben. Dieser Grund kann nicht als maßgebend anerkannt werden. Der Mann, der sich vor der Ehe über die Vermögensverhältnisse der Frau zu vergewissern sucht, wird immer mit der Gefahr zu rechnen haben, daß er nicht zu einem unbedingt zuverlässigen Ergebnis gelangt; so wenig er einen Schutz dagegen hat, daß ihm über die Höhe des Vermögens unrichtige Angaben gemacht werden, ebensowenig kann er einen besonderen Schutz nach der Richtung beanspruchen, daß nicht seine Berechnungen durch das Vorhandensein von Vorbehaltsgut und die etwa unterbliebene

Mitteilung hierüber beeinträchtigt werden. Jedenfalls entspricht es nicht dem heutigen Rechtsempfinden, die Interessen des Mannes derart in den Vordergrund zu stellen. Wichtig ist soviel, daß die Frau eines Schutzes in der fraglichen Richtung um deswillen nicht unbedingt bedürfte, weil sie das Vermögen, das sie zur Zeit der Eheschließung besitzt, selber auf dem Wege des Ehevertrags zum Vorbehaltsgut machen kann. Aber in vielen Fällen mag es der Braut nicht leicht fallen, dem Bräutigam mit dem Verlangen nach Abschluß eines solchen Vertrags gegenüberzutreten, während sie sich vielleicht die von einer anderen Person ausgegangene Fürsorge gerne zu Nutzen machen wird. Weiterhin kommt aber auch wesentlich das Interesse des Zuwendenden in Betracht, der für seinen Entschluß, das Zugewendete nur als Vorbehaltsgut zu geben, berechnete Gründe haben kann, sei es mit Rücksicht auf die Person der Bedachten, sei es mit Rücksicht auf gemachte Erfahrungen. Es ist nicht abzusehen, warum dieses Interesse des Zuwendenden nur dann Berücksichtigung finden soll, wenn es sich gerade auf die Erfahrungen hinsichtlich einer bereits bestehenden Ehe gründet. Für legitime Zuwendungen haben derartige Interessen des Zuwendenden im Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung gefunden durch die in § 2209 BGB. gewährte Möglichkeit, das zugewendete Vermögen dauernd der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers zu unterstellen und auf diese Weise dem künftigen Ehemann die Verwaltung vorzu-enthalten. In gleicher Weise sind aber jene Interessen des Zuwendenden für den ganzen Umfang des § 1369 anzuerkennen.

Die in dem Urteil RGZ. Bd. 65 S. 367 erwähnte Möglichkeit, daß ein schon vor der Ehe als künftiges Vorbehaltsgut zugewendetes Vermögen in der Zeit bis zur Eheschließung Wandlungen im Sinne des § 1370 BGB. durchmachen und so seine Feststellung erschwert werden könne, besteht allerdings, liegt aber doch recht fern. Ein wesentlicher Grund gegen die Zulassung derartiger Zuwendungen kann aus ihr nicht entnommen werden.

Nach alledem ist die Anordnung der Erblasser, daß der der Tochter R. zufallende Erbteil Vorbehaltsgut werden solle, als gültig anzuerkennen, und der Beklagte kann deshalb aus § 1373 BGB. kein Recht auf den Besitz dieses Vermögens herleiten. . . .